

LVV 2018-B15: Begleit- und Unterstützungssysteme für die Schulen

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| Antragsteller/in: | Geschäftsführender Landesvorstand |
| Status: | angenommen |
| Sachgebiet: | 2 - Schule/ Berufliche Bildung |
| Antragsblock: | LVV 2018-B |

Begleit- und Unterstützungssysteme für die Schulen

Die LVV möge beschließen:

1.

Die GEW Brandenburg fordert die Einführung eines wirksamen und nachhaltigen Begleit- und Unterstützungssystems für die Schulen. Das bisherige System der Schulvisitation wird diesem Anspruch nur eingeschränkt gerecht und ist zu evaluieren. Ziel muss es sein, die Schulen bei der Ausgestaltung des Prozesses der Qualität schulischer Bildung und der Absicherung der individuellen Förderung jedes Kindes wirksam und nachhaltig zu begleiten und zu beraten.

2.

Die fachliche Begleitung und Beratung der Schulen muss die zentrale Aufgabe der unteren Schulaufsicht sein. Dazu muss die untere Schulaufsicht personell und strukturell in die Lage versetzt werden, diesem Auftrag gerecht werden zu können.

3.

Die bisher praktizierten Maßnahmen der Evaluierung sind auf ihre Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Praktikabilität zu überprüfen und in ihrer Anzahl deutlich zu reduzieren.

4.

Vorrang haben Maßnahmen der internen Evaluation. Dazu muss der Schule ein dafür geeignetes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden. Dies schließt auch zeitliche Ressourcen ein. Die Maßnahmen der internen und externen Evaluierung sind miteinander zu verknüpfen. Grundsätzlich muss gelten, dass die Beratung und Begleitung absoluten Vorrang haben.

5.

Wesentliche Kriterien für ein notwendiges wirksames Begleit- und Unterstützungssystem sind u.a.:

- Präsenz vor Ort,
- Möglichkeiten der externen Beratung,
- zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Schulen,
- Möglichkeit des Zurückgreifens auf einen Pool mit zusätzlichen personellen Ressourcen für besondere Situationen,

- ein funktionierender und flächendeckend abgesicherter schulpsychologischer Dienst.

Die Beratung und Begleitung muss von den Fragen der dienstrechtlichen Bewertung entkoppelt sein.

6.

Bei weiteren Aufgabenübertragungen auf die untere Schulaufsicht bzw. die Schulen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen dafür uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

7.

Die staatliche Schulämter sind personell in die Lage zu versetzen, ihrer die Schulen unterstützenden Funktion auch im verwaltungstechnischen Bereich gerecht werden zu können. Dazu muss der verwaltungstechnische Bereich personell entsprechend abgesichert und erweitert werden.

8.

Zukünftige Evaluierungen der inhaltlichen Arbeit der Schulaufsicht müssen alle Bereiche umfassen. Dies bedeutet: oberste Schulaufsicht - untere Schulaufsicht - Schule.

In die Evaluierung sind die Beschäftigten aktiv einzubeziehen.

9.

Eine Kommunalisierung der unteren Schulaufsicht lehnt die GEW Brandenburg ab.